

und lehrreiches Bild, wie es zum Beispiel Bartmann bietet. Auch die Methode der Beweisführung und Darstellung erscheint oft als schulmäig, schablonenhaft und altmodisch. — In den in der katholischen Theologie bestehenden Kontroversfragen schließt sich der Verfasser durchweg an die neuere Thomisten schule an, deren Lösung ihm von vornherein als die richtige oder wenigstens wahrscheinlichere gilt. So lehrt er S. 29 heute noch mit dieser Schule die Verbalinspiration, die sich „auch auf die sprachliche Einkleidung, auf den Satzbau und alle einzelnen Wörter“ erstreckt. So vertritt er S. 150 die Ansicht, daß die zeitlichen Dinge in ihrem realen, physischen Sein immer oder von Ewigkeit Gott gegenwärtig sind. S. 189 schreibt er Molina die Ansicht zu, daß die scientia media ein Mittelding zwischen dem notwendigen und freien Wissen Gottes sei; in Wirklichkeit ist die scientia media ein notwendiges, von jedem subjektiv absoluten und objektiv bedingten Dekret des göttlichen Willens unabhängiges Wissen, das in der Mitte zwischen der scientia visionis und simplici intelligentiae steht. In seinen Ausführungen über das Mittel der göttlichen Erkenntnis vermog er die unendlichen Deut schwierigkeiten des thomistischen Determinismus ebensowenig zu lösen, wie er der molinistischen Hypothese nicht in allem gerecht wird. Keinem Molinisten wird es zum Beispiel einfallen zu behaupten, daß der freie Wille des Geschöpfes aus sich eine Entscheidung fassen könne ohne Mitwirkung der causa prima (vgl. S. 185) u. a. m. — In dem vorzüglich gearbeiteten Traktat über Gott den Dreieinigen scheint uns der logische Aufbau nicht ganz glücklich und geben wir der Stoffverteilung Bartmanns den Vorzug; auch dessen sprachliche Formung der sehr abstrakten lateinischen Ausdrücke, die in diesem Traktate unvermeidlich sind, erscheinen glücklicher. Jedenfalls gehört die Frage über die Erkennbarkeit der göttlichen Dreifaltigkeit, beziehungsweise über die Stellung der Vernunft zu diesem Geheimnis und die Lösung der Deut schwierigkeiten an den Schluß der Abhandlung über die Trinität. — Indessen betreffen diese Bemerkungen nur nebensächliche Dinge und beeinträchtigen keineswegs den großen Wert dieses neuen Lehrbuches der Dogmatik. Mögen die beiden anderen in Aussicht stehenden Bände bald nachfolgen und das günstige Urteil über den ersten bestätigen.

Salzburg.

Dr. Widauer.

2) **Grundriß des Eherechtes.** Auf Grund des Codex iuris canonici bearbeitet von Prof. Dr. August Knecht. (VIII u. 207) Freiburg 1918, Herder. M. 3.40.

Prof. Knecht, mit der Neuherausgabe von Schnitzers „Rath. Eherecht“ 1898 betraut, bietet für die Praxis und für Studienzwecke im vorliegenden Büchlein einen Auszug aus dem zukünftigen Werke. Daß mit der Veröffentlichung des größeren Werkes zugewartet wird, ist aus mehrfachen Gründen begreiflich. Der Grundriß gibt in verständlicher Sprache das geltende Recht. Auf geschichtliche Entwicklung wird mit Rücksicht auf den Zweck des Büchleins weniger Gewicht gelegt. Vom staatlichen Recht wird das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches berücksichtigt. Auch das Eheprozeßrecht wird behandelt. Hierbei ist der Verfasser bestrebt, die etwas düstigen Bestimmungen des Kodes durch Bestimmungen des allgemeinen Prozeßrechtes zu ergänzen. Das Buch bildet einen recht brauchbaren Behelf für das Studium und die Praxis.

Der Verfasser hält S. 39 daran fest, daß auch nach neuem Recht die Datierung zur Gültigkeit einer Verlobnisurkunde gehöre. Auf auffallenderweise wird S. 94 ff. der Mangel gewisser Erfordernisse, zum Beispiel Mangel der bischöflichen Erlaubnis bei Trauung eines Bagus als Eheverbot bezeichnet. S. 105 macht sich der Verfasser über das Rätselraten bezüglich des Ausdruckes affinitas in linea recta, consummato matrimonio lustig. Für die ersten Erklärer war es wirtlich nicht so einfach, den richtigen Sinn herauszufinden. Auch in der Anwendung des Kanons 1043 wird man auf Schwierigkeiten

stoßen. Ein Beispiel. Auf Grund des zitierten Kanons kann auch von öffentlichen Hindernissen dispensiert werden. Nun sagt can. 1015, § 2: Celebrato matrimonio, si conjuges simul cohabita verint, praesumitur consummatio, donec contrarium probetur. Da dieser Gegenbeweis im vorausgesetzten dringenden Fall kaum geführt werden kann, muß der Vollzug angenommen, also die Dispensation verweigert werden.

Graz.

Dr. J. Haring.

3) **Kirchliches Rechtsbuch** für die religiösen Laiengenossenschaften der Brüder und Schwestern nach dem neuen Gesetzbuch der heiligen Kirche. Zusammengestellt und erläutert von P. Maximilian Brandis O. F. M. (VI u. 231) Paderborn 1918, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Brosch. M. 6.80; geb. M. 8.—

Es wird kaum ein Werk, das Einzelpartien des neuen Kodex behandelt, so erachtet worden sein, wie jenes, das hiermit angezeigt ist. Denn gerade die Obern, wie die Mitglieder der religiösen Laiengenossenschaften können sich ja selbst zum weitauß größten Teile mit dem lateinischen Kodex nicht behelfen. Die vorliegende Arbeit ist aber auch dem zweifachen Zwecke einer Zusammenstellung der neuen Rechtsbestimmungen wie der Erläuterung derselben im hohen Maße gerecht geworden. Mit Ausschluß der nur für Orden im strengen Sinne wie für Priesterkongregationen geltenden Kanones hat Verfasser fast lückenlos einmal alle die Laiengenossenschaften betreffenden Bestimmungen aus dem Kodex zusammen gesucht, richtig und gemeinverständlich, ja schön übersetzt und übersichtlich wie sachgemäß nach einer Einleitung ins Ordensrecht in fünf Teilen geordnet: Aufnahme, Pflichten und Vorrechte, Austritt, Rechtsverhältnis zur Hierarchie und Ordensobere, deren Wahl, Besigkeiten und Pflichten, speziell im letzten Kapitel hinsichtlich der zeitlichen Güter. Dazu hat er eine fachmäßige und zugleich recht einfache, auch für nicht kanonistisch gebildete Laien leicht verständliche, sehr praktische Erklärung nach den einzelnen oder mehreren sachlich zusammengehörigen Kanones gefügt. Die Interpretation ist mit Beiseitellassung alles gelehrten Beiwerkes einzig auf die Praxis gerichtet und völlig durchweg zuverlässig. Es ist damit ein wahrer, heißenfehnter Wegweiser gegeben für Obere, wie auch Untergebene und für die Beichtväter und Leiter dieser religiösen Genossenschaften und zugleich ein großer Behelf auch für die eigentlichen Orden und Priesterkongregationen, da ja die meisten kirchlichen Gesetze auch diese betreffen. Es ist dies Werk daher nicht bloß äußerst nützlich, sondern für die betreffenden Obern ist es fast eine Notwendigkeit, es sich zu besorgen und in jeder, auch einer kleinen Filiale, es einzuführen. Eben deswegen dürfte bald eine neue Auflage erscheinen und dürften für diese folgende Bemerkungen zur größtmöglichen vervollkommenung nicht überflüssig sein.

1. Zu ergänzen wäre vor Nr. 49: Ordning der Vermögensangelegenheiten vor der Probeß der can. 568, der über das Verfügungsrrecht des Novizen während seiner Probezeit bestimmt: In novitiatu decursu, si suis beneficiis vel bonis quovis modo novitus renuntiaverit eademve obligaverit, renuntiatio vel obligatio non solum illicita sed ipso jure irrita est. Gerade ein praktischer Fall bewog zum Nachschlagen und da fand sich, daß dieser doch wichtige Kanon sich nirgends zitiert, angeführt und erklärt findet.

Ferner wäre wohl entsprechend dem can. 592 in Nr. 64 der can. 124 an die Spitze aller Verpflichtungen zu stellen und nicht bloß im Klein- druck zu sagen: daß die Ordensleute wie die Cleriker im Vergleich zu den Laien ein heiligeres Leben zu führen haben u. s. w.

Bei Nr. 114 ist § 1, 3^o des can. 646 ganz anzuführen, denn ipso facto sind Religiösen rechtmäßig entlassen nicht bloß, wenn sie eine Ehe einzugehen wagen, sondern es heißt attentantes aut contrahentes matrimonium aut etiam vinculum ut ajunt civile. Dies wäre auch bei Nr. 111 im letzten Absatz einzuschließen. — Bei Nr. 117 ist der wichtige Schlussatz